

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW, S. 233), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,52 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,11 €/m ³)	2,63 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,89 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,18 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,45 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,09 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,52 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,23 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	53,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,20 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,20 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	2,70 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2024 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2022	Ansatz GBR 2023	Ansatz GBR 2024	Veränderung	
					absolut	prozentual
Kosten		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
1	Personalaufwendungen	12.839.741	14.977.420	15.470.470	+493.050	+3,3%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	9.731.654	11.060.820	11.676.500	+615.680	+5,6%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.312.208	1.662.040	1.793.240	+131.200	+7,9%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	32.784.794	28.800.000	35.829.120	+7.029.120	+24,4%
5	Kalkulatorische Zinsen	8.570.980	4.350.000	4.445.343	+95.343	+2,2%
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.643.576	3.845.310	3.448.663	-396.647	-10,3%
Summe Kosten		67.882.953	64.695.590	72.663.337	+7.967.747	+12,3%
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	84.242	-	-	-	-
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	31.385	70.000	70.000	-	-
9	Kostenerstattungen und -umlagen	304.186	323.150	322.000	-1.150	-0,4%
10	Sonstige Erträge	43.180	1.000	1.000	-	-
11	Aktivierte Eigenleistungen	1.081.466	1.275.000	1.275.000	-	-
12	Interne Leistungsverrechnungen	158.861	170.000	187.445	+17.445	+10,3%
Summe Erträge ohne Gebühren		1.703.319	1.839.150	1.855.445	+16.295	+0,9%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	67.882.953	64.695.590	72.663.337	+7.967.747	+12,3%
./.	sonstige Erträge	1.703.319	1.839.150	1.855.445	+16.295	+0,9%
=	Gebührenbedarf	66.179.634	62.856.440	70.807.892	+7.951.452	+12,7%
./.	Benutzungsgebühren	60.461.197	62.856.440	70.807.892	+7.951.452	+12,7%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	-5.718.437	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Aufgrund der Tarifsteigerung erhöhen sich die Personalaufwendungen um rund 0,5 Mio. € (+3,3%).

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Preissteigerungen um rund 0,6 Mio. € (+5,6%).

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind in den Jahren 2021 und 2022 durch die höheren Indizes überproportional gestiegen. Für 2023 ist eine sinkende, jedoch weiterhin hohe Indexierung zu erwarten, welches wiederum zu erhöhten Abschreibungen führen wird. Somit steigen die kalkulatorischen Abschreibungen gegenüber der GBR 2023 um rund 7,0 Mio. €. Gegenüber den Istkosten 2022 ist dies eine Steigerung von rund 3,0 Mio. €.

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen haben sich gegenüber der GBR 2023 nur leicht verändert. Hier ist mit einer Steigerung von ca. 0,1 Mio. € zu rechnen. Gegenüber den Istkosten 2022 sind die Zinsen aufgrund der Änderung des Kommunalabgabegesetzes (KAG) im Dezember 2022 gesunken. Der Zinssatz für das Jahr 2024 beträgt nun 3,0266 %.

Gebührenermittlung 2024

1. Berechnungsdaten

I. Kostenaufteilung

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	72.663.337 €
Sonstige Erträge	1.855.445 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,6%	} (Kostenverhältnis aus 2022, vorläufig)
- Schmutzwasserbeseitigung	63,4%	
=> davon Anteile:		
nicht verschmutzungsabhängig	57,7%	
verschmutzungsabhängig	42,3%	

II. Bemessungsmaßstäbe

Schmutzwassergebühr

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m³) 17.027.277 m³

Niederschlagswassergebühr

	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	18.276.772	18.276.772	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	276.233	138.117	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	168.488	33.698	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.721.494	18.448.586	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.248.403	10.248.403	100%
Gesamtfläche in m²	28.969.897	28.696.989	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
Angaben in €		36,6%	63,4%		
Kosten insgesamt	72.663.337	26.594.780	46.068.560	netto:	44.842.210
./. sonstige Erträge	1.855.445	679.090	1.176.350	57,7%	42,3%
./. übrige Gebühren (Schlammabfuhr + sonstiges)	320.000	270.000	50.000		
./. Rücklagen	0	0	0	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
Summe Gebührenbedarf	70.487.892	25.645.690	44.842.210		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	70.487.892	25.645.690	44.842.210	25.873.960	18.968.250
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.448.586			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.248.403			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.696.989			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				17.027.277	17.027.277
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					64.800
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					17.092.077
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)				17.027.277	
Gebührensätze somit für 2022		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,8937	2,6336	1,5196	1,1098
gerundet		0,89 €/m²	2,63 €/m³	1,52 €/m³	1,11 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2:	2,63 m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2024

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in			Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2024			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		BSB ₅ oder CSB				G1 1,52 € / m³	G2 1,11 € / m³	Normal- gebühr 2,63 € / a	nachrichtlich ohne SVZ 2,63 € / a	SVZ-Gebühr 2024 € / a	G1 1,32 € / m³	G2 0,96 € / m³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
		Nomal = BSB ₅ = 330 CSB = 660		Verhältnis [mind. Faktor 1]									€ / a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	14.900	775	205	3,78	1.096	2,82	39.187	39.187	42.069	2,45	36.464	5.604		
Einleiter B	8.200	4.607	2.230	2,07	20.697	9,27	21.566	21.566	75.999	8,02	65.773	10.226		
Einleiter C	41.700	1.626	388	4,19	25.759	4,25	109.671	109.671	177.418	3,69	153.668	23.750		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	64.800				47.552	4,56	170.424	170.424	295.486 125.062	3,95	255.906	39.580		
1.2 Normalverschmutzer	16.962.477				17.027.277	2,62	44.611.316	44.611.316	44.441.691	2,10	35.621.203	8.820.488		
Summe	17.027.277				17.074.829		44.781.740	44.781.740	44.737.177		35.877.108	8.860.069		
2. Anteilige SW-Kosten nicht ver- schmutzungabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	25.873.960				18.968.250		Ansatz: 2024		44.842.210	Ansatz: 2023	38.429.740			
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,52 €/m³ 44.842.210 2,63 €/m³				G2 = 1,11 €/m³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,52 + G2/1,11 = 2,63 €/m³			Normalverschm.geb.: G1/1,32 + G2/0,96 = 2,28 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2024
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,726 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,89 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,726 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 1,2259 \text{ €/m}^3 \text{ / gerundet: } \mathbf{1,23 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 1,05 €/m³ um 0,18 € (+ 17,14 %) auf **1,23 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die vorgenannte Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,89 €/m²) ermittelt wird (vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2024
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €	
1.1 Abfuhrleistungen					
Personalaufwand		32.761	5	1.638	
Transportaufwand		13.958	100	13.958	
Summe Abfuhrleistungen				15.596	
1.2 Verwaltungsaufwand					
				3.500	
Zwischensumme Fixkosten				19.096	
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage					
Schlamm aus Kleinkläranlgen	1.200	2,63		3.200	
Wasser aus geschlossenen Gruben	1.300	2,63		3.400	
Wassermenge insgesamt	2.500			6.600	
Personalaufwand		32.761	95	31.123	
Zwischensumme variable Kosten				37.723	
Kosten insgesamt				56.818	
				<i>Ist 2022:</i>	53.147
				<i>Veränderung:</i>	+3.671
					6,9%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2023 in €	Gebühr 2024 in €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	360				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		49,70	53,00	3,30	19.080
				6,6%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.150	17,00	18,40	1,40	21.160
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		8,50	9,20	0,70	
				8,2%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.350	11,90	12,40	0,50	16.740
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		5,95	6,20	0,25	
				4,2%	
Summen	2.500				56.980

3. Gebührevorschlag

Infolge des allgemeinen Kostenanstiegs ist eine Gebührenanpassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhr von 49,70 € auf 53,00 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ erhöht werden auf 9,20 € für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie auf 6,20 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2024**
(Ziffer 5 Gebührentarif)

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2022. Für die Berechnung 2024 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 11,9 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2022		
Kosten Kläranlagen 2022		16.899.107 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	11,9%	-2.007.661 €
anrechnungsfähige Kosten		14.891.446 €
Schmutzwassermenge 2022 (Ist)		16.520.160 m ³
Kostensatz	je m ³	0,9014 €
max. dreifacher Satz	je m ³	2,70 €
Gebühr 2024	je m ³	2,70 €

3. Gebührenvorschlag

Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2022 mit Reinigungskosten von rund 0,90 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von ca. 17,9 % ist insgesamt auf Kostensteigerungen der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2024 auf 2,70 €/m³ festzusetzen.